



**MD(K):
Rechtlicher Auftrag und Aufgaben**
Fachtag der Landespsychotherapeutenkammer BW

19. Juni 2021

MDK

MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Kontakt

Dr. med. Rüdiger Freudenstein
Facharzt für Chirurgie, Sozialmedizin,
Ärztliches Qualitätsmanagement
Leiter Fachreferat Arbeitsunfähigkeit
MDK Baden-Württemberg
Ahornweg 2, 77933 Lahr

Vorbemerkung

- MDK-Reformgesetz aus 2019
- Name und Trägerschaft ändern sich am 01.07.2021

MDK MEDIZINISCHER DIENST
DER KRANKENVERSICHERUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG



 Medizinischer Dienst
Baden-Württemberg

- Erweiterung des Verwaltungsrats um Vertreter von Selbsthilfe, Pflegenden, Verbraucherschutz sowie Ärztekammer und Pflegeberufen
- Was bleibt: Eigenständige Körperschaft des Öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Sozialministeriums
- Finanzierung durch Pro-Mitglied-Umlage aus Mitteln der Kranken- und Pflegekassen

Rechtlicher Auftrag des Medizinischen Dienstes

- Unabhängige fachliche Klärung von Fragen, die für Kranken- und Pflegekassen Grundlagen für leistungsrechtliche Entscheidungen sind, z. B.:
 - Liegt Arbeitsunfähigkeit vor?
 - Sind Leistungen zur Teilhabe i. S. d. SGB IX einzuleiten?
 - Liegen die fachlichen Voraussetzungen für Vorsorge- und Reha-Leistungen der Krankenkasse vor?
 - Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe, außerklinische Intensivpflege
 - Hilfsmittel
- Schäden durch Behandlungsfehler
- Dauer, Notwendigkeit und Abrechnungsprüfung bei Krankenhausbehandlung
- Pflegebedürftigkeit i. S. d. SGB XI
- Qualitätsprüfung von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen
- Neu: Strukturprüfungen bei bestimmten OPS im Krankenhaus
- Sonstige Beratung von Kranken- und Pflegekassen (Nutzerfinanzierung)

Grundlagen der Tätigkeit des Medizinischen Dienstes:

- Sozialgesetzbuch, insbes.
 - SGB V, Krankenversicherung (§ 275 ff)
 - SGB XI, Pflegeversicherung (§ 18 Pflegebedürftigkeit; § 114 Qualitätsprüfungen)
- Richtlinien des Medizinischen Dienstes Bund (bisher des GKV-Spitzenverbandes)
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses
- Gewissens- und Weisungsfreiheit bei der Wahrnehmung der fachlichen Aufgaben

Grundsätze des Datenschutzes

Spannungsfeld

- Schranken der Übermittlung:
 - Besonders schützenswerte Sozialdaten,
 - Schweigepflicht



- Wirtschaftlichkeit
- Überprüfbarkeit von
 - Leistungsansprüchen
 - Abrechnungen
 - Verwaltungshandeln

Lösung

- Vermeidung von Doppeluntersuchungen
- Gesetzesvorbehalt für Datenübermittlung
- Beschränkung auf das Maß des im Einzelfall erforderlichen
- Rollentrennung zwischen Medizinischem Dienst und Kostenträgern
- Diesbezüglich Einklang von DSGVO, SGB X (Sozialdatenschutz), Strafgesetzbuch, Berufsordnung

Konkrete Regelungen für Psychotherapeuten und Medizinischen Dienst

→ § 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V:

Haben die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 1 bis 3 und 3b, § 275c oder § 275d erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern angefordert, so sind die Leistungserbringer verpflichtet, diese Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln

→ § 73 Abs. 2 Nr. 9 SGB V:

Die Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, die die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben ... benötigen, ist Bestandteil der vertraglichen Versorgung (und unterliegt damit auch dem vertraglichen Vergütungssystem)

Weitergabe von Informationen durch den Medizinischen Dienst an Krankenkassen

→ § 277 Abs. 1 SGB V:

Der Medizinische Dienst hat ... der Krankenkasse das Ergebnis der Begutachtung und ... die erforderlichen Angaben über den Befund (künftig: die wesentlichen Gründe für das Ergebnis) mitzuteilen.

- D. h., dass auf dem Weg über den Medizinischen Dienst auch Informationen, die ursprünglich von Psychotherapeuten erhoben wurden, der Krankenkasse bekannt werden können.
- Voraussetzung ist, dass diese Informationen erforderlich sind, um das Begutachtungsergebnis nachvollziehen zu können.

Ja, aber... (1)

... 73 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. SGB V:

...; Satz 1 Nummer 9 gilt nicht für Psychotherapeuten, soweit sich diese Regelung auf die Feststellung und die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit bezieht.

- Hinweis: Satz 1 Nr. 9 fasst eine Vielzahl von Sachverhalten zusammen. Die Berichtserstellung bzw. Auskunftserteilung an den Medizinischen Dienst ist nicht gleichzusetzen mit der Feststellung und Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit.

...die DSGVO:

Die DSGVO untersagt die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO).

Es sei denn, Betroffene haben ausdrücklich eingewilligt oder

- die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche... seinen aus dem Recht der Sozialen Sicherheit erwachsenden Pflichten nachkommen kann. (Art. 9 Abs. 2 Bst. a) DSGVO)

Ja, aber...(2)

... § 7 der Berufsordnung (Verschwiegenheit und Schweigepflicht):

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit von Seiten der Patientin oder des Patienten anvertraut und ihnen in diesem Zusammenhang über Dritte bekannt geworden ist ...

Schweigen zu bewahren.

→ Es gilt jedoch § 1 Satz 2 der Berufsordnung: „Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.“

Aber: (§ 7 Abs. 2) „Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht einschränken, sollen die Patientinnen und Patienten, wenn dieser Fall eintritt, darüber unterrichtet werden.“

... § 203 StGB:

Das StGB stellt die unbefugte Offenbarung privater Geheimnisse unter Strafe. Aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Auskunftserteilung ergibt sich aber automatisch die Befugnis zur Offenbarung.

Auskunftserteilung an den Medizinischen Dienst

Fazit: (1)

- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Leistungserbringer der gesetzlichen Krankenversicherung sind
- zur Informationsübermittlung unmittelbar an den Medizinischen Dienst verpflichtet,
- wenn Krankenkasse oder Medizinischer Dienst bei Ihnen Informationen angefordert haben,
- soweit die Informationen im Einzelfall zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben des Medizinischen Dienstes nach § 275 Abs. 1 bis 3 und 3b, § 275c oder § 275d erforderlich sind.

Auskunftserteilung an den Medizinischen Dienst

Fazit: (2)

Voraussetzungen:

- In der Anfrage wurde die gesetzliche Grundlage der Informationserhebung genannt
- Die Informationen sind erforderlich zur Beurteilung des Begutachtungszwecks, der in der Anfrage genannt wurde.

In der Regel sollte es ausreichend sein, die einschlägigen Passagen aus der Patientenakte nach § 630f BGB (die ja unabhängig von Krankenkassen und Medizinischem Dienst geführt werden muss) zu übermitteln: Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen, Arztbriefe